

Gratzgenossen der Freiheit!  
 Gratzgenossen der Schweiz-Brüder!

In Folge Ihrer Excellenzwürdigung hatten ich gestern w. heute mit Hiesiger  
 Postverwalter, dem freierem von Manfell, großherzoglich-badischen Ministerresidenten  
 bei der Schweiz. fidejussurpflicht mein vertrauliche Botschaft über die Ange-  
 legenheit der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz.

Demselben eröffnen wir, daß die großherzoglich-badische Regierung der Schweiz-  
 fidejussurpflicht des stets geübten Asylrechts in keiner Weise bestreiten wolle,  
 daß sie allen von der Ausflucht abstehe, daß diesem Rechte auf den Flüchtlinge zum  
 Nichten geht, durch die Verletzung dieses Asylrechts die internationalen, völker-  
 rechtlichen Verhältnisse in keiner Weise zu stören; daß aber um ihrer Pflicht  
 diese Flüchtlinge nicht erfüllt werden, um — was auch andre Mächte einmüthig  
 sehen — alle Flüchtlinge internirt werden, w. wie man demselben nicht  
 gestatten, durch seine aufreizende, nicht dazu geeignete Presse die Kauf-  
 barkeiten zu beunruhigen. Sie müssen deshalb darauf insistiren, daß  
 die Flüchtlinge ohne Ausweisung überall internirt werden, daß diejenigen  
 Schweizerröthel Bräutchen, welche demselben zur Mißbräuterei des Asylrechts  
 Verhinderung leisten, zur Ordnung gewiesen, w. die aufreizenden Presse der Flüchtlinge  
 internirt werden. Ohne dieses seien die dem Asylrecht zu Nichten gehenden  
 Verhaftungen nicht erfüllt, was Tadel w. die deutsche Einseitigkeit nicht  
 zugeben können. Sie haben von Hiesiger Regierung w. auch von der deutschen  
 Einseitigkeit die Anerkennung erhalten, im beidseitigen Interesse, namentlich  
 im Interesse Deutschlands w. der Schweiz die Beilegung der obwaltenden Differenzen  
 aufzubringen, w. freier sich daß der Bundesrath durch sein Verbot  
 vom 30. Nov. so ein Ding die Abend eines eigenen eidg. Komitees  
 zur Verrichtung seiner Zustufen diejenigen Grundzüge an dem Tag  
 gelest haben, welche geeignet seien, diese Differenzen vöthlich auszugleichen.

Ich erwidere dem freierem von Manfell: daß ich von dem  
 Bundesrathes bleibt dem Auftrage anhalten haben, seine Vorstellungen entgegen-  
 zusetzen; indessen wolle ich mir doch einige Bemerkungen erlauben, die  
 übrigens nicht meine individuellen Ansichten ausdrücken sollen.

Die Schweiz werde am Asylrecht im weitesten Sinne für alle politisch Verfolgten  
 unter allen Umständen festhalten w. sich von keinem überwältigen Druck  
 verpressen lassen, ein sie deshalb auszuüben haben. Die Schweiz werde auch  
 allen Mächten ihre Unabhängigkeit bewahren, w. gegen diejenigen,  
 welche sie nicht gewähren, mit der gleichen Sicherheit, ein gegen ganze  
 Mächte, dieser auf ein w. einander zugehen, daß Asylgenossen Flüchtlinge  
 deshalb zur Beunruhigung von Kaufbarkeiten mißbräuteten.



Die Specie wurde aber insonderst scharf untersucht, <sup>ob</sup> die w. von der  
 Absicht mitgebracht worden sei.

Diese Grundsätze sah die eidgenössische Hofe am 28 Februar als in  
 w. zu wiederholtenmalen mit der Person in Briefwecheln von den Händen, als in  
 der Antwortbuch an die Regierung des Grossherzogthums Baden, w. die  
 deutsche Reichsgewalt deutlich & bestimmt ausgeprochen.

Die Bundesversammlung dem in dem Brief in dem der italienischen Flüchtlinge  
 von der Bundesrat dem in Briefwecheln vom 20 November d. dem die  
 Abordnung eines nied. Commissars auf den nordliche Grenzgebirgen,  
 sah die die Politik der abgetretenen Kantone w. der Verfassung  
 fortgesetzt, jedoch in dem ersten Umfange, als die neue Bundesverfassung  
 auf die freundschaftlichen Verhältnisse der Schweiz des Bundes in dem Sinne.  
 Auf dem besaglichen Umfange sah es sich auch ergeben, dass  
 diese alten Grundsätze der Schweiz Politik im ganzen Umfange der  
 eidgenössischen Verfassung w. insonderlich gegen Deutschland für niemals  
 zerlegt worden seien. Die Anordnungen in dem besaglichen  
 Abkommen der frankfurter Obergerichtszeitung sah sie alle  
 Punkt & Buchstabe nicht mehr als wenig, oder unbedeutend, oder nicht mehr  
 für factum allein, der Brief von Schönbühl in dem besaglichen Brief  
 sei richtig. Schönbühl aber sei von dem besaglichen des Kantons Zürich  
 an die Genieve gewiesen, so dass von einer Zurechnung spezifischer  
 sehr Bedenken ein w. in dem die Rede sein könne.

Obwohl wenig haben werden die Kantone, von dem Bundespräsidenten  
 unangenehm gegen die Hofe zu. Dem die Verfassungen der Kantone  
 w. des Bundes sei die Hofe in ihrem ganzen Umfange ge-  
 wissentlich. Die Misshandlung derselben wurde dem die Genieve bestrast;  
 sah man sich über die Hofe zu beklagen, so müsste man aber  
 die Hofe vermeiden; fremde Regierungen könne man ein  
 beständiges Recht nicht einräumen, als die spezifischen Regierungen  
 selbst besitzen.

Uebrigens könne ich zur Kenntnis bringen, dass im Kanton Basel:  
 Stadt & Land gar keine politischen deutschen Flüchtlinge sich nicht  
 befinden, dass im Kanton Aargau keine 10 Judikalien, w. deren  
 sichtlich in dem inneren Theile des Kantons sich nicht befinden; dass  
 Zürich nur 9, Schaffhausen nur 6, w. Thurgau nur 18 besagliche.  
 Von allen diesen sah kein einziger sich um irgend einen Aufstand  
 befreit. Alle diejenigen, welche des Absicht mitgebracht haben,  
 seien aus der Schweiz fortgewiesen worden, w. insonderlich auf  
 Löwenfeld, Hülsmann & Nest, welche sich in der letzten Zeit zu  
 demselben aufgehalten haben.

Ohne gemindert zu werden, fällt die Beförderung von Herrn die Probieren  
der Bekkerten "Resolution" mit Befehl belegt, voraus daß sich kein Person:  
pflicht gebietet.

Madam w. die Mühe Neuzugewalt könnten füglich einsehen, daß sie  
auf unrichtige Suggestionen die Maßregeln gegen die Neuz Heils  
ergriffen, Heils ungedroht haben, die ihren eigenen Umständen ungenügend:  
lieber als der Neuz fallen müßten. Berücksichtigung des Großes Oberlandes,  
wird eine außerordentliche Anweisung am besten sein. Diese  
wünsche ich Ihnen in dem besten mitzutheilen, ungenügend.

Herr v. Marpsall anerkennt alles dieses, glaubt aber auf  
einer außerordentlichen Zusammenkunft aller Flüchtlinge bestehen zu  
sollen, w. unendlich auf auf einer ordentlichen Zusammenkunft,  
derjenigen im Hingeb, welche sich zu weit bei Konstanz befinden,  
umso mehr, als die Neuz Kolize nicht so abgestattet sind, um  
sichererhand Genantien zu geben, <sup>in dem Briefschreiben vom 30. Nov. dieses</sup>  
aus wichtigem Grunde.  
Ich wünsche Ihnen aber begreiflich zu sein, daß die Sicherheit  
erfordere, die selben Maßregeln zu belegen, weil diese eine ordentliche  
Zusammenkunft ihre schuldlosen Familien in Konstanz leiden müßten,  
weil sie sich nach den Zusicherungen der Hingebischen Regierung  
ganz ruhig verhalten, weil kein einziger derselben am zehnten  
Aufstand betheiligt, w. strenge Überwachung ihrer Person angeordnet  
sind, w. weil überaus die Neuz w. die einzelnen Autoren  
zusammen müßten <sup>schlecht</sup> zu unterscheiden, welche Maßregeln zu ergreifen  
sind, um die Flüchtlinge in den Mauthen ihrer Pflichten  
zu erhalten. Was in der Neuz der Kolize nicht ungenügend  
nicht wie in Baden ausgebildet sind, so sehr sie unsere  
Kolizegewalt in der wenigsten Zeit nie für ungenügend  
erkennen müßten, Liebe u. Ordnung zu bezeugen; die Kraft  
w. des Aufstandes der Gesetze sind bei uns ungenügender als  
die Kolizegewalt.

Die Unternehmung vor übrigens angemessen freundschaftlich,  
w. in gewisse nicht, daß bald die alten freundschaftlichen  
Verhältnisse zwischen der Neuz eintrifft, w. Baden w. die  
Mühe Neuzgewalt anders nicht sorgfältig sein werden.

Ob eine Besichtigung in Folge dieser Befragung

